

Königliches Decret vom 6ten Mai 1811, welches Verfügungen über die Vertheilung und Befreiung verschiedener Classen der activen und Reserve-Contingente enthält.

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht Unserer Decrete vom 3ten Junius 1810, 16ten September desselben Jahres und 4ten Februar 1811, durch die Wir es Uns vorbehalten haben, die activen Und Reserve-Contingente, welche die Conscriptirten des Jahres 1789, für die alten Departements, die von 1785 bis 1789 für die vormals hannöverschen Provinzen, und die des Jahrs 1790 für das ganze Königreich, zu liefern haben, definitiv festzusetzen;

in der Absicht, den älteren Classen die Wohlthat der Befreiung von der Conscription zuzugestehen,

verordnet, und verordnen:

Art. 1. Die activen und Reserve-Contingente vom Jahre 1789, die von 1785 bis 1789 für die vormals hannöverschen Provinzen und die des Jahres 1790 für das ganze Königreich sind nach den, dem gegenwärtigen Decrete beigefügten Tabellen definitiv festgesetzt.

Art. 2. Diejenigen Conscriptirten, welche die activen Contingente bilden, bleiben fortwährend zur Disposition Unseres Kriegsministers, der mit der Vertheilung derselben an die Abtheilungen der Armee beauftragt ist.

Art. 3. Sobald die Departements ihre activen Contingente der gedachten Jahre vollzählig unter den Fahnen haben werden, sollen die 2te Classe vom Jahre 1808 und die 5te und 4te der fünf Classen in den vormals hannöverschen Provinzen, conscriptionsfrei seyn. Zu dem Ende haben die Präfecten Unserem Kriegsminister die erforderlichen Etats und Befreiungs-Urkunden zu übersenden.

Art. 4. Zur Vollziehung obiger Verfügungen sind die Vorschriften Unserer früheren Decrete zu befolgen.

Art. 5. Unsere Minister sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserem Königlichen Schlosse zu Catharinenthal,
am 6ten Mai 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheinigt,
Der Justiz-Minister,
Siméon**